

Änderungssatzung der Gemeinde Klein Fredenbeck über den Bebauungsplan Nr. 2 vom 10.7.1967.

Aufgrund der §§ 10 ~~und 11~~ des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVBl.S. 126) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Klein Fredenbeck in der Sitzung am 22.Mai 1970 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Auf dem Bebauungsplan vom 10.7.1967 wird bei der Zeichenerklärung folgendes gestrichen "WS (Kleinsiedlungsgebiet)" und durch die Bezeichnung "WA (allgemeines Wohngebiet)" ersetzt. Weiter wird die Bezeichnung " Gebäudestellung, Hauptlängsrichtung" gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten damit die entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft.

Klein Fredenbeck, den 22.Mai 1970

.....
(Bürgermeister) 
(Gemeindegeldirektor)

G e n e h m i g t

gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341)

Stade, den 5.11.1970

Der Regierungspräsident

- 214 - 91.7.58/2 -

Im Auftrage


(Boedeker)

Diese Satzung wurde am 26.11.1970 entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Kl.Fredenbeck öffentliche Bekanntgemacht. Die Satzung ist somit am 4.12.1970 in Kraft getreten.

Der Gemeindegeldirektor 

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Klein Fredenbeck.

Um den Bau von Wohnhäusern vorrangig, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zu ermöglichen, wurde die Bezeichnung "WS (Kleinsiedlungsgebiet)" in die Bezeichnung "WA (allgemeines Wohngebiet)" geändert. Weiter soll wegen einer aufgelockerten Bebauung die Bezeichnung "Gebäudestellung, Hauptlängsrichtung" gestrichen werden.

Bisher sind 8 Wohnhäuser errichtet, 2 weitere und ein Reihnhaus in der Planung, die von der Möglichkeit, einen Stall zu bauen, keinen Gebrauch gemacht haben. Als weiterer Grund der Änderung wird angeführt, daß die Gemeinde der Auffassung ist, man solle auch den Bau von Reihenhäusern in einer Mittelpunktsgemeinde ermöglichen.

Zusätzliche Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Erschließung und deren Kosten richtet sich nach den Angaben zum Bebauungsplan Nr. 2.

20. März 1970
Klein Fredenbeck, den ~~20. März 1970~~

Der Gemeindedirektor



Ausgehängt am: 26.11.1970

Abgenommen am: **9. DEZ. 1970**